

An Herrn
Bundesminister für Kunst und Kultur,
Verfassung und Medien
Dr. Josef Ostermayer
Minoritenplatz 3
1010 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich des Blattes von **Egon Schiele Kniender Selbstakt**, 1910, LM Inv.Nr. 1380, vorgelegten Dossiers vom 31. Dezember 2014 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 23. März 2015 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Nach den übereinstimmenden Angaben in der Publikationen von Prof. Dr. Rudolf Leopold, *Egon Schiele. Die Sammlung Leopold* (1995), und im Egon Schiele-Werkverzeichnis von Jane Kallir (1998) wurde das Blatt als Leihgabe von Max Wagner bei der Egon Schiele-Ausstellung der Albertina im Jahr 1948 gezeigt. Als nachfolgende Eigentümer werden die Galerie St. Etienne, Ronald Gilbert, Ronald Lauder und Serge Sabarsky (alle New York) genannt. Laut einer Mitteilung von Dr. Elisabeth Leopold erwarb Prof. Dr. Rudolf Leopold das Blatt von Serge Sabarsky im Tausch im Jahr 1977.

Max Wagner (1882 – 1954) lebte ab 1904 in Wien und war in der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung, vor allem im Bildungswesen, aktiv. Nach dem Ersten Weltkrieg war er Mitglied des Vollzugsausschusses der Soldatenräte der Wiener Volkswehr und im Jahr 1920 Mitbegründer des Militärverbandes, einer freigewerkschaftlichen Soldatenorganisation,

woraus sich auch eine Zusammenarbeit mit dem späteren Bundespräsidenten Theodor Körner ergab. Von 1923 bis 1934 gehörte Max Wagner dem Wiener Gemeinderat an, am 13. Februar 1934 wurde er verhaftet und in das Anhaltelager Wöllersdorf überstellt. Nach seiner Entlassung war er erst arbeitslos, dann Redakteur der Zeitschrift des Verbandes österreichischer Konsumvereine. Während der NS-Zeit arbeitete er als Buchhalter. Die Überprüfung einschlägiger Aktenbestände zur NS-Zeit erbrachten zu ihm keine weiteren Ergebnisse. Von 1950 bis 1954 war er wieder Redakteur im Konsumverband.

Neben einer Sammlung zur Geschichte der Revolution von 1848 baute Max Wagner eine bedeutende Sammlung von Quellenmaterial zum Leben und Werk von Egon Schiele auf. Nach der Zusammenstellung handelt es sich um Material, das ihm von Arthur Roessler, Heinrich Benesch und von der Familie Egon Schieles übergeben worden war. Ergänzt wurde es durch Erwerbungen aus dem Handel. In seinem Testament setzte er seine Witwe als Alleinerbin ein und bestimmte ausdrücklich, dass „*alle Zeichnungen, Aquarelle und Mappen des Künstlers*“ (gemeint Egon Schiele) an sie gehen sollen. Er setzte auch verschiedene Legate ein, darunter zu Gunsten der Albertina die erwähnte Quellensammlung, die heute als „Egon Schiele Archiv Max Wagner Stiftung“ in der Albertina verwahrt wird. Einen konkreten Hinweis, ob sich auch das hier gegenständliche Blatt noch im Nachlass befunden hat bzw. wann es an die in der Provenienzkette als nächste genannte Galerie St. Etienne gelangte, ergaben sich nicht.

Das Gremium hat erwogen:

Auf Grund des Dossiers ist als erwiesen anzunehmen, dass das Blatt im Jahr 1948 als Leihgabe von Max Wagner in der Egon Schiele-Ausstellung der Albertina gezeigt wurde. Wann Max Wagner das Blatt erworben hatte, kann jedoch nicht festgestellt werden. Es ist daher nicht grundsätzlich auszuschließen, dass Max Wagner das Blatt erst nach dem „Anschluss“ Österreichs erworben hatte und es zuvor (bzw. durch den Erwerb Max Wagners) Gegenstand eines gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 nichtigen Rechtsgeschäftes gewesen war. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass Max Wagner im Zuge politischer Verfolgung bereits im Jahr 1934 inhaftiert wurde und während der NS-Zeit nur eine relativ einfache berufliche Tätigkeit ausübte. Bei Würdigung aller Umstände, auch seines Lebensalters, erscheint es daher sehr wahrscheinlich, dass Max Wagner seine Sammlungen von Werken von und Materialien über Egon Schiele zumindest überwiegend bis 1934 angelegt hatte. Für die gegenteilige Annahme, Max Wagner hätte bei der Anlage seiner Sammlungen von NS-Entziehungen mittelbar oder unmittelbar profitiert, findet sich im Dossier jedenfalls keine Unterstützung. Auch wurde das publizierte Blatt – soweit zu sehen – von keinen Dritten beansprucht.

Das Gremium übersieht daher nicht, dass zum derzeitigen Stand nicht geklärt werden kann, wann bzw. unter welchen Umständen Max Wagner das von ihm 1948 als Leihgabe gegebene Blatt erworben hatte. Insgesamt sprechen aber die bekannten Umstände gegen eine Annahme, dass das Blatt Gegenstand von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften gewesen war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz als nichtig zu beurteilen wären.

Das Gremium kommt daher auf Grundlage der derzeit bekannten Umstände zu dem Ergebnis, dass keiner der Tatbestände des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Wien, am 23. März 2015

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek
(Vorsitz)

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner

Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger

Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff